

A- Abteilung

ENTSCHEIDUNG DECISION

im politischen Säuberungsverfahren / dans la procédure d'épuration politique

gegen
à l'encontre de

Herr ~~Frau~~ Dr. Northe, Heinrich geb. am 17.7.08 zu Halberstadt
M. Mme. Mlle. né(e) à

Hauptberuf Stud.d.Medizin Wohnort Freiburg i.Br. Straße Talstr. 13
profession principale domicile rue

Die 1. Spruchkammerabteilung hat in ihrer Sitzung
La section de la Chambre d'Épuration a statué dans sa séance

vom 29. April 1950 erkannt:
du comme suit:

Der ~~Die~~ Betroffene wird in die Gruppe der
Le - La susnommé(e) est classé(e) dans la catégorie des

MITLÄUFER / SYMPATHISANTS

eingereiht. - Folgende

Sühnemaßnahmen les Sanctions ci-dessous

werden auferlegt:
lui sont imposées:

Der ~~Die~~ Betroffene ist nicht wählbar.

~~Außerdem:~~
en outre:

Die Kosten des Verfahrens trägt der - die Betroffene.
Der Streitwert wird auf 4.800.- DM festgesetzt.

bitte wenden
tournez s. v. pl.

BEGRÜNDUNG / EXPOSE DES MOTIFS

Durch Entscheidung der 1. Spruchkammer-Abteilung vom 2.3.1950 wurde der Betroffene in die Gruppe der Mitläufer ohne zusätzliche Sühnemassnahme eingereiht.

Die Begründung dieser Entscheidung lautete:

"Der jetzt 41 Jahre alte, verheiratete Dr. Heinrich Northe, der zuletzt Gesandtschaftsrat 2. Klasse im Auswärtigen Dienst war und jetzt Medizin studiert, war Mitglied der NSDAP seit 1.5.37, der NSV seit 1934, des NS-Rechtswahrerbundes seit 1934 und des NS-Beamtenbundes seit 1935. In keiner dieser Organisationen bekleidete er ein Amt.

Der Betroffene war Berufsdiplomat. Hinsichtlich seines Werdeganges wird auf das Protokoll vom 17.1.1950 Bezug genommen. Der Betroffene hat sich 1935 zum Eintritt in die Partei gemeldet, weil ihm sein damaliger Vorgesetzter, der Gesandte Rümelin, das angeraten hatte. Er wurde am 1.5.37 als Mitglied bei der NSDAP aufgenommen. In der Partei hat sich der Betroffene in keiner Weise betätigt. Der Betroffene hat auch durch die Partei keinerlei Vorteile gehabt. Wie der ehemalige vortragende Legationsrat in der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes Dr. Friedrich Janz eidesstattlich versichert, sah das Auswärtige Amt die besondere Eignung des Betroffenen in seinen weit überdurchschnittlichen Sprachkenntnissen (der Betroffene hatte die chinesische Sprache studiert und hierin sein Dolmetscher-Examen abgelegt). Auch war er durch seine englische Mutter und durch das Verbringen seiner Jugendjahre in Südamerika für den Dienst des Auswärtigen Amtes besonders geeignet. Für die NSDAP hat sich der Betroffene weder im Inland noch im Ausland irgendwie betätigt. Der jetzige Referent beim Deutschen Büro für Friedensfragen in Stuttgart, Br. Alfred Velshagen, der seinerzeit mit dem Betroffenen zusammen in den Auswärtigen Dienst eingetreten war, versichert an Eidesstatt, dass der Betroffene dem Nationalsozialismus stets mit schärfster Kritik

gegenüberstand. Der frühere Konsulatssekretär Steinbach, jetzt Regierungsinspektor im badischen Staatsdienst, versichert an Eidesstatt, dass der Betroffene während seiner Tätigkeit bei der Deutschen Botschaft in Tschungking und in Saigon (Indochina) nicht nur keine Beziehungen zu irgendwelchen Parteistellen unterhielt, sondern im Gegenteil alles tat, um jeglichen Kontakt mit ihnen zu vermeiden. So sei es in der Hauptsache dem Einfluss des Betroffenen zu verdanken gewesen, dass die in Saigon beabsichtigte Gründung einer Ortsgruppe der NSDAP unterblieb. Ebenso bestätigt auch der ehemalige Vertreter des Deutschen Nachrichtenbüros in Tschungking, Wolf Schenke, dass der Betroffene als seinerzeit höchster diplomatischer Beamter in Tschungking sich mit Erfolg den Plänen der Partei widersetzt habe, dort einen Stützpunkt der NSDAP zu errichten. In ähnlicher Weise wird der Betroffene von dem ehemaligen deutschen Generalkonsul in Shanghai, Martin Fischer, beurteilt.

Nach alledem hat Dr. Northe nicht mehr als nominell am Nationalsozialismus teilgenommen. Er wird daher entsprechend dem Vorschlag des Untersuchungsausschusses gem. Art. 7, 19 LVO in die Gruppe der Mitläufer eingereiht. Die Auferlegung zusätzlicher Sühnemassnahmen erschien nicht geboten. "

Veranlasst durch einen nachträglichen Schriftsatz des Betroffenen vom 16.4.50 (Bl.26) ordnete der Staatskommissar gem. Art. 32 Ziff.2 LVO eine nochmalige Prüfung des Falles an.

In dem erwähnten Schreiben führte der Betroffene folgendes aus:
Nach Kriegsausbruch habe der damalige Außenminister von Ribbentrop einen Runderlass an alle Vertretungen im Ausland gesandt, in dem diesen die Pflicht auferlegt worden sei, den Reichsangehörigen den Verkehr mit Angehörigen der mit Deutschland im Krieg befindlichen Staaten zu verbieten und Ausnahmen nur in ganz besonderen Fällen

zu gestatten. Entgegen dieser Weisung habe er, der damals als junger Legationssekretär Leiter der Dienststelle Peking der sich in Shanghai befindenden Botschaft gewesen sei, einen mit seiner Unterschrift versehenen Anschlag im Dienstgebäude in Peking anbringen lassen, in dem er denjenigen Reichsangehörigen, die ihren Verkehr mit feindlichen Ausländern fortzusetzen wünschten, empfahl, sich mit ihm ins Benehmen zu setzen. Er selbst habe weiterhin mit Engländern und Franzosen verkehrt. Der zufällig in Peking befindlich^e deutsche Generalkonsul von Mukden, der den Anschlag gelesen habe, habe ihn zur Rede gestellt und verwarnt. Die Angelegenheit sei auch in Berlin bekannt geworden, und er sei bald darauf als Vizekonsul an das Generalkonsulat Tientsin versetzt worden. Da er in Peking Behördenleiter gewesen sei, sei dies eine Strafversetzung gewesen. Durch Vermittlung einer dritten Seite sei zwar die Versetzung nach Tientsin in eine solche nach Tschunking umgewandelt worden, der Verlust seiner Selbständigkeit sei aber dadurch nicht von ihm genommen worden, ganz abgesehen davon, dass auch Tschunking damals nicht nur wegen seiner klimatischen und hygienischen Verhältnisse, sondern auch wegen der ständigen japanischen Luftangriffe für so gefährlich gehalten worden sei, dass alle weiblichen Hilfskräfte durch männliche ersetzt worden seien. Die inzwischen in Tientsin gemachten finanziellen Aufwendungen für die von ihm in Aussicht genommene Wohnung seien ihm selbstverständlich nicht ersetzt worden. Darin sehe er einen Nachteil, der ihm aus seiner Haltung erwachsen sei.

Mit seinem Vortrag hat der Betroffene offenbar, obwohl er einen dahingehenden Antrag nicht ausdrücklich gestellt hat, seine Einreihung in die Gruppe der Entlasteten bezweckt.. Die erkennende Kammer konnte jedoch nicht zu der Auffassung gelangen, dass durch

Blatt 4 zur Begründung Dr. Heinrich Northe, Freiburg.

den vom Betroffenen vorgebrachten Sachverhalt der Tatbestand
des Art. 8 LVO verwirklicht worden ist. In Berlin muss man seine
Handlung nicht als eine klare Absage an das herrschende System
aufgefasst haben, sonst würde er zweifellos nicht nur an eine
andere Stelle versetzt, sondern aus dem auswärtigen Dienst entlassen
worden sein. Er konnte aber in demselben bis zum Ende verbleiben
und wurde auch weiter befördert. Die Kammer war daher der Ansicht,
dass mit der Einstufung des Betroffenen als

M i t l ä u f e r

ohne zusätzliche Sühne eine seinem Verhalten im Dritten Reich
durchaus gerecht werdende Entscheidung getroffen worden ~~ist~~ ist,
und hat daher diese Entscheidung aufrecht erhalten.

Der Vorsitzende:

Ein Beisitzer:

gez. Hessel

gez. Bach

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Freiburg, 16. Mai 1950

H. J. ...
Geschäftsführer.

